

**Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den Zwei-Fächer-
Bachelorstudiengang Religionspädagogik und Soziale Arbeit (BRS) mit
dem Abschluss Bachelor of Arts an der Fakultät V – Diakonie,
Gesundheit und Soziales der Hochschule Hannover**

§ 1

Hochschulgrad

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Bachelor of Arts“. Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage A1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung).

§ 2

Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt für den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang Religionspädagogik und Soziale Arbeit einschließlich der Bachelor-Prüfung acht Semester (Regelstudienzeit).

(2) Das Bachelor - Studium gliedert sich in

- einen dreisemestrigen ersten Studienabschnitt, der mit der Vorprüfung, abschließt (siehe § 20 Allgemeiner Teil),
- und
- einen fünfsemestrigen zweiten Studienabschnitt, der mit der Bachelor-Prüfung abschließt.

Die Anlagen B1 (erster Studienabschnitt) und B2 (zweiter Studienabschnitt) stellen die Module, Prüfungsanforderungen, Prüfungsleistungen, ggf. Gewichtungsfaktoren und die Belastung der Studierenden (SWS und CR) dar.

(3) Der Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang Religionspädagogik und Soziale Arbeit beinhaltet Pflichtmodule und ein Wahlmodul. Der Gesamtumfang der 19 Pflichtmodule beträgt 240 Credits (CR). Das Wahlmodul M20 mit 10 CR ist ein zusätzliches freiwilliges Modul und geht nicht in die Endnote ein.

Auf den ersten Studienabschnitt entfallen die Module M1 bis M 4, M 6 sowie M 11 und M 15 im Umfang von 95 CR (siehe Anlage B1, Bachelorstudiengang erster Studienabschnitt).

Auf den zweiten Studienabschnitt entfallen die übrigen Pflichtmodule und das Wahlmodul (siehe Anlage B2, Bachelorstudiengang zweiter Studienabschnitt).

(4) Module werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgenommen.

- (5) Voraussetzung für die Zulassung zu den Modulprüfungen in den Modulen 3 bis 20 ist das Bestehen der Modulprüfung im Modul 1 sowie die Abgabe der Hausarbeit als Prüfungsleistung im Modul 2.
- (6) Voraussetzung für die Zulassung zu den Modulprüfungen in den Modulen 5, 7 bis 14 und 16 bis 20 ist das Bestehen der Modulprüfungen des 1. Studienabschnitts. 2.Satz 1 gilt nicht für die Modulprüfung im Modul 11.
- (7) Innerhalb der Regelstudienzeit jedes Studienabschnittes erbrachte, bestandene Prüfungsleistungen können gemäß § 11 Absatz 4 Allgemeiner Teil zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden, wenn
- ein entsprechender Antrag auf Wiederholung zum nächstmöglichen Termin beim Prüfungsausschuss gestellt wird
- und
- der nächstmögliche Prüfungstermin, in der Regel im folgenden Semester, spätestens jedoch nach 12 Monaten wahrgenommen wird. Der maßgebliche Zeitraum verlängert sich jeweils bis zum nächstmöglichen Wiederholungstermin, solange der Prüfling aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Ableitung der Wiederholungsprüfung gehindert ist.

§ 3

Vorprüfung

- (1) Die Zulassung zur Vorprüfung regelt § 6 Allgemeiner Teil.
- (2) Die Module sowie Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Prüfungsanforderungen, Prüfungsleistungen und Gewichtungsfaktoren sowie die Belastung der Studierenden (SWS und Credits) sind in Anlage B1 festgelegt.

§ 4

Bachelor-Prüfung, Bachelor-Arbeit

- (1) Die Zulassung zur Bachelor-Prüfung regelt § 6 Allgemeiner Teil; ein gesondertes Zulassungsverfahren erfolgt zur Bachelor-Arbeit.
- (2) Die Bachelor-Arbeit wird in der Regel im achten Semester des Bachelor-Studiums angefertigt.
- (3) Die reguläre Zulassung zur Bachelor-Arbeit setzt ein ordnungsgemäßes Studium, das durch die erfolgreiche Ableistung von 17 Modulprüfungen nachgewiesen wird, voraus.

- (4) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit sind neben den Nachweisen nach § 6 Absatz 3 Allgemeiner Teil beizufügen:
- ein Vorschlag für das Thema der Bachelor-Arbeit,
 - ggf. ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit,
 - die Nachweise über die in Absatz 1 und 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 - eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelor-Arbeit und
 - Vorschläge für Erst- und Zweitprüfende. Mindestens eine prüfende Person muss hauptberuflich Lehrende/Lehrender der Fakultät V sein. Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche prüfende Person zur Ausgabe des Themas und Betreuung der Bachelor-Arbeit bereit ist.
- (5) Der Prüfling kann abweichend von Absatz 3 auf gesonderten schriftlichen Antrag auch dann zugelassen werden, wenn die im bisherigen Studienverlauf gezeigten Leistungen dies rechtfertigen. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann diese Zulassung mit Auflagen versehen.
- (6) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.
- Die reguläre Zulassung nach Absatz 3 ist zu versagen, wenn
1. die in Absatz 1 und 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 2. die in Absatz 4 genannten Unterlagen unvollständig sind oder
 3. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Bachelor-Arbeit ohne Wiederholungsmöglichkeit als „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.
- (7) Für die Anfertigung der Bachelor-Arbeit ist eine Workload von 450 Stunden (= 15 CR) vorgesehen.

§ 5

Teilzeitstudium

- (1) Bei der Rückmeldung kann ein Teilzeitstudium für das folgende Semester beantragt werden. Der Antrag kann wiederholt gestellt werden. Während des Teilzeitstudiums können maximal 50% der vorgegebenen Credits eines Vollzeitstudiums erworben werden, andernfalls liegt ein Vollzeitstudium vor. Teilzeitstudierende haben denselben Status innerhalb der Hochschule wie Vollzeitstudierende.
- (2) Bei Inanspruchnahme eines Teilzeitsemesters Teilzeitstudium verlängert sich die Regelstudienzeit um ein Semester. Es kann höchstens eine Verdoppelung der Regelstudienzeit des Vollzeitstudiums gewährt werden.
- (3) Der Antrag ist bei der Fakultät bis zum Ende der Rückmeldefrist zu stellen und gilt für ein Semester. Zusammen mit dem Antrag ist eine berufliche Tätigkeit, eine gleichwertige

familiäre Belastung oder andere Belastung schriftlich darzulegen und nachzuweisen, dass das Studium nicht im vollen Umfang als Vollzeitstudium durchgeführt werden kann.

- (4) Das erste Semester ist nicht teilzeitgeeignet. Ein Teilzeitstudium ist auch während der Bearbeitung der Bachelorarbeit möglich.
- (5) Ein Parallel- oder Doppelstudium ist in Teilzeitform nicht möglich.
- (6) Sind insgesamt nur noch 14 oder weniger Credits zu erwerben, ist ein Teilzeitstudium nicht möglich.

§ 6

Studiensemester im Ausland

- (1) Die Fakultät begrüßt den Erwerb von Credits durch Studiensemester im Ausland.
- (2) Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die von Studierenden im Ausland erbracht wurden (Credits und Noten) sind anzuerkennen, sofern sie in einem „learning agreement“ vereinbart waren oder der Prüfungsausschuss die Ankerkennung beschließt. Studierende können bis zu drei Semester an einer ausländischen Hochschule absolvieren.

§ 7

Anwendbarkeit des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung

- (3) Soweit in dieser Prüfungsordnung keine anderweitigen oder ergänzenden Regelungen getroffen sind, finden die Regelungen des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge an der Hochschule Hannover in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (4) §2 Abs. 5 und 6 gilt für Studierende, die ihr Studium nach ihrem Inkrafttreten beginnen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Hochschule Hannover in Kraft.

Beschluss Fakultätsrat: 27.4.2010
Genehmigung Präsidium: 18.4.2011
Verkündungsblatt Nr. 4/2011 vom 26.5.2011

1. Änderung
Beschluss Fakultätsrat: 17.12.2013
Genehmigung Präsidium: 21.7.2014
Verkündungsblatt Nr. 05/2014 vom 31.07.2014

2. Änderung
Beschluss Fakultätsrat: 03.02.2015
Genehmigung Präsidium: 01.04.2015
Verkündungsblatt Nr. 05/2015 vom 15.04.2015

Bachelor Studiengang Religionspädagogik und Soziale Arbeit (BRS)

Erster Studienabschnitt

Anlage B1

Pflichtmodule 1. Studienabschnitt												
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art ^M	CP ^M	Gew. ^M	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art	LVA	SWS	CP	Prüfungsform	Gew.
BRS-101	Problemorientiertes Lernen	PF	15	0	BRS-101-01	Erstsemesterprojekt	PF		9	15	P	0
BRS-102	Soziale Arbeit als Wissenschaft und Profession	PF	15	0	BSW-102-01	Theoretische und geschichtliche Grundlagen Sozialer Arbeit	PF		4	5	H	0
					BSW-102-02	Analytische Methoden Sozialer Arbeit	PF		4	5		
					BSW-102-03	Handlungszusammenhänge Sozialer Arbeit	PF		4	5		
BRS-103	Gesellschaftliche Bedingungen Sozialer Arbeit I	PF	10	10	BSW-103-01	Theoretische Grundlagen	PF		4	5	H,R	
					BSW-103-02	Materielle, kulturelle und soziale	PF		4	5		
BRS-104	Normative Grundlagen der Sozialen Arbeit I	PF	15	15	BSW-104-01	Recht I	PF		8	10	K	
					BSW-104-02	Ethik I	PF		4	5		
BRS-106	Handlungskonzepte und Methoden I	PF	15	15	BRS-106-01	Seelsorge und Beratung	PF		4	5	M, BÜ	
					BRS-106-02	Grundlagen der Erziehung und Bildung	PF		4	5		
					BRS-106-03	Methoden und Verfahren Sozialer Arbeit	WP		4	5		
					BRS-106-04	Grundlagen der Wahrnehmung und Kommunikation	WP		4	5		
					BRS-106-05	Handlungstheoretische Grundlagen	WP		4	5		
BRS-111	Praktikum	PF	10	0	BSW-111-01	Begleitetes Blockpraktikum	PF		2	10	B	0
BRS-115	Theologie I	PF	15	15	BRS-115-01	Propädeutik und Hermeneutik	PF		4	5	H	
					BRS-115-02	Biblische Theologie	PF		4	5		
					BRS-115-03	Systematische Theologie	PF		4	5		
Σ=Cr /1. Stud. Abschnitt/Pflichtmodule			95									
Gesamt / 1. Stud. Abschnitt			95									

Zweiter Studienabschnitt

Anlage B2

Pflichtmodule 2. Studienabschnitt												
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art ^M	CP ^M	Gew. ^M	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art	LVA	SWS	CP	Prüfungsform	Gew.
BRS-205	Zielgruppen und Leberweisen I	PF	10	10	BSW-105-01	Erleben, Lernen und Handel im soz. Kontext	PF		4	5	R,PF	
					BSW-105-02	Vielfalt von Lebensweisen	PF		4	5		
BRS-207	Gesellschaftliche Bedingungen II	PF	10	10	BRS-207-01	Sozialwissenschaftliche Forschung und Vermittlung	PF		4	5	H,R	
					BSW-207-02	Differenz und Dominanz im gesellschaftlichen Zusammenhang	WP		4	5		
					BRS-207-03	Organisation und Gesellschaft	WP		4	5		
BSR-208	Normative Bedingungen der Sozialen Arbeit II	PF	10	10	BSW-208-01	Recht II	PF		6	5	H, K	
					BSW-208-02	Ethik II	PF		4	5		
BSR-209	Zielgruppen und Lebensweisen II	PF	10	10	BSW-209-01	Leben in einschränkenden Situationen	PF		4	5	BÜ,R,M, H	
					BSW-209-02	Humanwissenschaftliche Zugänge und Befunde	PF		4	5		
BSR-210	Handlungskonzepte und Methoden	PF	15	15	BRS-210-01	Seelsorge und Beratung II	WP		4	5	P,M	
					BRS-210-02	Ästhetische Praxis	WP		4	5		
					BRS-210-03	Soziale Gruppenarbeit	WP		4	5		
					BRS-210-04	Gemeinwesenarbeit und Gemeinwesendiakonie	WP		4	5		
					BRS-210-05	Sozialmanagement	WP		4	5		
					BRS-210-06	Vertiefung spezifischer Kompetenzen	PF		3	5		
BRS-212	Projekt	PF	15	0	BSW-212-01	Gesundheit, Krankheit, Behinderung als Handlungsbereich Sozialer Arbeit	WP		9	15	H,R, E,P	0
					BRS-212-02	Bildungs-, Kultur- und Jugendarbeit	WP		9	15		
					BSW-212-03	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe als Handlungsfeld Sozialer Arbeit	WP		9	15		
					BSW-212-04	Ungleichheits- und Diskriminierungsverhältnisse	WP		9	15		
BRS-213	Bachelorarbeit	PF	15	15	BRS-213-01	Bachelor-Arbeit	PF		2	15	BAA	
BRS-214	Professionen und Disziplinen	PF	15	15	BRS-214-01	Professionelles Selbstverständnis für die Berufsorientierung und Berufswahl	PF		8	10		
					BRS-214-02	Fachliche Vertiefung und mündliche Prüfung	PF		2	5	M	
BRS-216	Religionspädagogik und Diakonie I	PF	10	10	BRS-216-01	Grundlagen RP, GP und DK	PF		4	5	PF	
					BRS-216-02	Fachdidaktik	PF		3	5		
BRS-217	Klassische Felder kirchlichen Handelns	PF	15	15	BRS-217-01	Praktische Theologie	PF		4	5	E	
					BRS-217-02	Konfirmandenarbeit	PF		4	5		
					BRS-217-03	Gottesdienst und Feier	PF		4	5		
BRS-218	Theologie II	PF	10	10	BRS-218-01	Christentum in seiner Traditionsverbundenheit	PF		4	5	H	
					BRS-218-02	Christentum im Wandel	PF		4	5		
BRS-219	Religionspädagogik und Diakonie II	PF	10	10	BRS-219-01	Religions- und Gemeindepädagogik	WP		4	5	R,P	
					BRS-219-02	Diakonie	WP		4	5		
					BRS-219-03	Christentum in gesellschaftlicher Pluralität	PF		4	5		
Σ=Cr /2. Stud. Abschnitt/Pflichtmodule			145									

Wahlmodul 2. Studienabschnitt												
Schwerpunkte												
Schwerpunkt Audit and Accounting												
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art ^M	CP ^M	Gew. ^M	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art	LVA	SWS	CP	Prüfungsform	Gew.
BRS-220	Schulische Religionspädagogik	W	10	0	BRS-220-01	Einführung in die schulische RP	PF		4	5	E	0
					BRS-220-02	Schulpraxis	PF		1	5		
Σ=Cr /Bachelor-Abschluss			240									

Legende der Abkürzungen (Art, Form der Prüfungsleistung und Lehrveranstaltungen):

Art^M	Art eines Moduls (PF/WF)
CP^M	Credits eines Moduls
Gew.^M	Gewichtung eines Moduls zur Gesamtnote
Gew.^M	Gewichtung 0 = unbenotete Prüfung
Art	Art eines Teilmoduls (PF/WF)
CP	Credits eines Teilmoduls oder einer Modulprüfung
Gew.	Gewichtung der Teilmodule im Modul
Gew.	Gewichtung 0 = unbenotete Prüfung
PF	Pflichtmodul
WP	Wahlpflichtmodul
LVA	angebotene Art der Lehrveranstaltung
SWS	Semesterwochenstunden
B	Bericht
BAA / MAA	Bachelor-/Master-Arbeit
BAA mit Ko	Bachelor-Arbeit mit Kolloquium
BÜ	berufspraktische Übung
E	Entwurf
EA	experimentelle Arbeit
EDR	Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen
H	Hausarbeit
Ko	Kolloquium
Kx	Klausur (x Zeitstunden)
M	Mündliche Prüfung
MAP	mündliche Abschlussprüfung
P	Präsentation (Vortrag)
PA	Projektarbeit
PF	Portfolio
R	Referat (Hausarbeit plus Präsentation/Vortrag)
V	Vorlesung
PP	Praxisphase
S	Seminar
Ü	Übung